

- Abschrift -



Landgericht Braunschweig

Geschäfts-Nr.:
9 O 319/10 (39)

Eingegangen
26. Okt. 2010
Rechtsanwalt Munderloh

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Firma Forest Stewardship Council AC, Col. Centro,
Calle Margarita Maza de Juárez Nr. 422, 68000 Oaxaca, Mexiko,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Pauly & Partner, Kurt-Schumacher-Str. 16,
53113 Bonn, Geschäftszeichen: so-ka 371/09

gegen

Firma Eurobinia vertr. d. Gerriet Harms, Einsteinstraße 17, 26133 Oldenburg,

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Rainer Munderloh, Gottorpstr. 6,
26122 Oldenburg, Geschäftszeichen: 173/09yr

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig am 14.10.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Meyer, den Richter am Landgericht Madorski und die Richterin am Landgericht Wölber beschlossen:

Der Antrag der Klägerin vom 13.10.2010 auf Berichtigung des Tatbestandes des Urteils des Landgerichts Braunschweig vom 24.09.2010 - Geschäftsnummer: 9 O 319/10 (039) - wird in seiner haupt- und hilfsweise gefassten Form zurückgewiesen.

Gründe:

Voraussetzung für die Berichtigung eines Tatbestandes gem. § 320 Abs. 1 ZPO ist, dass der Tatbestand Unrichtigkeiten, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche enthält. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

In § 313 Abs. 2 ZPO ist ausdrücklich festgehalten, dass die Darstellung des Tatbestandes knapp gehalten und auf den wesentlichen Inhalt beschränkt werden soll. Ein Anspruch der Parteien auf die vollständige Wiedergabe ihres gesamten Vorbringens besteht nicht.

Der -vom Beklagten z.B. im Schriftsatz vom 24.08.2010 (Bl. 92 d. A.) bestrittene- Vortrag der Klägerin, es handele sich bei der streitgegenständlichen Marke "FSC" um eine bekannte Marke im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG, zählt nicht zum wesentlichen Kern des Rechtsstreits. Nach Ansicht der Kammer ist sie für die Entscheidung des

Rechtsstreits ohne Erheblichkeit. Die Verständlichkeit der Sachverhaltsdarstellung hängt auch nicht von ihrer Wiedergabe ab.

Dr. Meyer

Madorski

Wölber